

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für die Halfpipe- und Streetballanlage sowie den Bolzplatz in der Unteren Waldstraße in Gundelfingen vom 19. Juli 2007**

Der Gemeinderat Gundelfingen hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 folgende Benutzungsordnung für die Halfpipe- und Streetballanlage sowie den Bolzplatz in der Unteren Waldstraße in Gundelfingen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Gundelfingen unterhält die Halfpipe- und Streetballanlage sowie den Bolzplatz in der Unteren Waldstraße in Gundelfingen als öffentliche Einrichtung. Die räumliche Abgrenzung der Anlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2317 an der Unteren Waldstraße ergibt sich aus einem Planausschnitt, in dem die derzeitigen Nutzungs- bzw. Spielmöglichkeiten eingetragen sind. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung und kann beim Bürgermeisteramt eingesehen werden.  
Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten für den gesamten räumlich abgegrenzten Bereich der Anlage.  
Die Anlage steht den Jugendlichen als Spiel- und Erholungsraum zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Anlage und die Verantwortlichkeit der Gemeinde Gundelfingen bestimmen sich nach öffentlichem Recht. Durch die Benutzungsordnung soll die Sicherheit und Ordnung und die Sauberkeit auf der Anlage gewährleistet sowie die Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen geschützt werden.

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

Die Benutzung der Anlage ist jedermann gestattet.

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

Die Anlage ist täglich von 8<sup>00</sup> bis 22<sup>00</sup> Uhr geöffnet.

## **§ 4**

### **Benutzungsregeln**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Öffnungszeiten der Anlage sind einzuhalten.
2. Insbesondere ist auf dem Platz untersagt:
  - a) Papier, Glas und sonstige Abfälle wegzuwerfen,
  - b) die Angrenzer durch Lärm zu belästigen,
  - c) Mopedfahren,
  - d) die Anlage in sonstiger Weise bestimmungswidrig zu nutzen.

## **§ 5**

Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde einen Platzverweis (Betretungs- und Benutzungsverbot) aussprechen.

Gundelfingen, den 19. Juli 2007

**Dr. Bentler**  
**Bürgermeister**

W:\Hauptamt\Polizeirecht-Öffentl.Sicherheit\Polizeiverordnung\Benutzungsordnung Halfpipe.doc